

Az.: 2 A 36/21.A
4 K 622/17.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

AsylG
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 18. Juni 2024

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. September 2020 - 4 K 622/17.A - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus und äußerst hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

- 2 Der 1978 in Achkhoy-Martan geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation tschetschenischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er stellte nach eigenen Angabe im Jahr 2009 in Österreich und Polen Asylanträge; in Österreich sei der Antrag abgelehnt worden, in Polen habe er den Antrag zurückgenommen und sei nach Tschetschenien zurückgekehrt. Im Oktober 2013 reiste er seinen Angaben zufolge erneut aus der Russischen Föderation aus und beantragte am 8. November 2013 beim Bundesamt die Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Schreiben vom 29. November 2013 teilten die polnischen Behörden mit, dass das Asylverfahren in Polen nach Rücknahme des Antrags im Jahr 2010 eingestellt worden sei und der Kläger Polen im Februar 2011 verlassen habe.

- 3 In seiner Anhörung beim Bundesamt am 13. Oktober 2016 gab der Kläger an, er habe zusammen mit seinen Eltern in dem Dorf Katyr-Yurt im Kreis Achkhoy-Martan gewohnt. Anfang 2013 habe er Tschetschenien verlassen und habe etwa vier Monate in Moskau bei seinem Bruder und anschließend etwa drei Monate in Tver gelebt. Von dort sei er über Weißrussland und Polen nach Deutschland eingereist. Er habe die Schule nach der achten Klasse verlassen und keinen Beruf gelernt. Er habe auf dem Bau gearbeitet und habe einen Geflügelschlachthof gehabt. Er habe sich ein Eigenheim gebaut und ein Auto gekauft, er habe normal verdient. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Er habe

sich nicht politisch engagiert. Er habe immer Probleme mit der Polizei und den Sicherheitsbehörden gehabt wegen der Sache in Straßburg. Sie hätten die Sache in Straßburg gewonnen. Russland habe ihnen 170.000 € zahlen sollen, gezahlt worden seien aber tatsächlich nur 60.000 €. Deshalb habe man sich nochmals an Straßburg gewandt. Kurz danach sei die tschetschenische Polizei bei ihnen gewesen, damit sie den Antrag an das Gericht in Straßburg zurücknehmen sollten. Er habe zugestimmt den Antrag zurückzunehmen, um Ruhe vor den Leuten zu haben. Ein Polizeimitarbeiter, der Mann seiner Cousine, habe ihn informiert, dass er in zwei bis Wochen eingesperrt werden solle. Er habe daraufhin am selben Abend Tschetschenien verlassen und sei nach Moskau zu seinem Bruder gereist. Der Kläger berichtet sodann, dass er im Jahr 2002 von den russischen Truppen mehrfach inhaftiert, gefoltert und schließlich mithilfe falscher Zeugenaussagen zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren Haft wegen angeblicher Kriegsverbrechen verurteilt worden sei. Nach zwei Wochen sei die Strafe auf neun Jahre reduziert worden. Er habe viereinhalb Jahre in Haft, teilweise in Einzelhaft verbracht und sei lange im Krankenhaus gewesen. Im Jahr 2006 sei er aus dem Gefängnis entlassen worden. Das Haus der Familie sei im Jahr 2015 auf Geheiß von Kadyrow abgebrannt worden. Der Familie sei ein Dokument ausgestellt worden, dass die Ursache für den Brand defekte Leitungen gewesen seien. Die Eltern hätten dem Kläger erzählt, dass sie mit zwei Schwestern und dem Sohn des Klägers nachts aus dem Haus herausgeführt worden seien und dieses dann von maskierten Personen angezündet worden sei. Es laufe derzeit ein Strafverfahren gegen ihn in Russland, dies werde gemacht, um jemanden ausfindig zu machen. Seine Eltern hätten ihm mitgeteilt, dass gegen ihn ein Strafverfahren vorbereitet werde. Das Urteil in Straßburg sei auf eine Sammelklage wegen Kriegsverbrechen im Dorf des Klägers ergangen, bei dem ein Bruder des Klägers 1999 getötet worden sei. Die Eltern des Klägers hätten sich der Sammelklage angeschlossen. In diesem Zusammenhang sei der Kläger verurteilt worden, weil seine Familie die Klage in Straßburg nicht zurückgenommen habe. Man habe ihn zu Unrecht beschuldigt, dass er Waffen gehabt habe. Die Klagen seien 2000 und 2001 eingereicht worden, das Geld habe man 2011 bekommen, nachdem das Urteil ergangen sei. Vor seiner Ausreise 2013 habe er sich in Tschetschenien aufgehalten. Nach seiner Rückkehr aus Österreich habe er sechs Monate in Untersuchungshaft in Grosny gesessen. Selbst in Deutschland bekomme er Anrufe aus Moskau, dass er die Sache mit Straßburg beruhen lassen und nach Hause kommen solle, der letzter Anruf sei vor fünf Monaten aus Moskau erfolgt. Der Kläger reichte zum Beleg seines Vorbringens verschiedene Schriftstücke zur Akte, darunter eine ausführliche Schilderung der in Haft erlittenen Behandlung.

- 4 Mit Bescheid vom 19. Januar 2017 lehnte das Bundesamt die Asylanerkennung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Nr. 1 und 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde ebenfalls nicht zuerkannt (Nr. 3). Ferner wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, andernfalls wurde ihm die Abschiebung in sein Heimatland Russische Föderation angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien gegeben. Indes lägen die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht vor. Hinsichtlich der vorgetragenen Verfolgungshandlungen, die sich vor seiner Rückkehr in sein Heimatland im Jahr 2011 ereignet haben sollten, fehle es an der notwendigen Kausalität zwischen Verfolgung und Ausreise; es bestehe kein innerer Zusammenhang. Gegen eine drohende Gefahr einer konkreten Verfolgung spreche zudem der Umstand, dass dem Kläger die Ausreise nach Weißrussland über einen offiziellen Grenzübergang gelungen sein solle. Bei einer tatsächlich beabsichtigten Verfolgung durch Sicherheitskräfte in Moskau könne nahezu ausgeschlossen werden, dass ihm die Ausreise ohne Probleme gelungen sei solle. Unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit des Vorbringens bestehe für den Kläger eine inländische Fluchtalternative außerhalb der Nordkaukasus-Region. Der Kläger sei arbeitsfähig und verfüge nach eigenen Angaben über Familienangehörige und Bekannte in der Russischen Föderation, die ihn unterstützen könnten. Der Kläger habe die letzten Monate vor seiner Ausreise unbehelligt in Moskau und in Tver gelebt.
- 5 Die am 7. Februar 2017 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15. September 2020 - 4 K 622/17.A - als unbegründet ab. Von einer Verfolgungsgefahr für den Kläger sei nicht auszugehen; sein Vorbringen wirke konstruiert und nicht glaubhaft. Zudem bestehe für ihn eine inländische Fluchtalternative. Die nach ärztlicher Bescheinigung vorliegende Erkrankung (Mittelmeerfieber) stelle kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG dar. Es werde auf die zutreffende Begründung im Bescheid des Bundesamtes verwiesen.
- 6 Auf den Antrag des Klägers vom 21. Dezember 2020 hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 5. Juni 2023 auf der Grundlage von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO zugelassen.

7

Zur Berufungsbegründung führt der Kläger allgemein zu Schamanow, einem russischen Offizier und Politiker, sowie zum ersten und zweiten Tschetschenienkrieg aus und bezieht sich auf einen Bericht des Observer zur Beteiligung des russischen Geheimdienstes an Bombenanschlägen in Moskau vom 12. März 2000. Während des zweiten Tschetschenienkrieges sei ab dem 4. Februar 2000 das Dorf Katyr-Yurt, in dem die Familie des Klägers gelebt habe, von der russischen Armee angegriffen und beschossen worden, wobei es zwischen 170 und 363 Tote gegeben habe, darunter der Bruder des Klägers. Gegen dieses Kriegsverbrechen sei eine Sammelklage vor dem EGMR erhoben worden, der sich auch die Familie des Klägers angeschlossen habe. Der russische Staat sei zu Schadensersatz in Millionenhöhe verurteilt worden, zuletzt 2010. Die Familie des Klägers habe eine Entschädigungszahlung i. H. v. 60.000,00 € erhalten. Der Kläger sei im Zusammenhang mit der Sammelklage verfolgt worden. Er sei im Jahr 2002 mehrfach über Wochen in Haft gehalten und schwer gefoltert worden. Mit Hilfe von erzwungenen Zeugenaussagen sei er zu 13 Jahren Haft verurteilt worden; zwei Wochen später sei die Haftzeit auf neun Jahre verkürzt worden. Er sei zunächst im Spezialgefängnis Rubob und dann im Gefängnis Tschernokosawa gewesen. Anschließend sei er im Gefängnis Ljefsk 1 ½ Jahre in Einzelhaft in einer kalten und nassen Zelle gehalten worden und schwer erkrankt, das Essen im Gefängnis habe aus verunreinigter Kohlsuppe und Gerstenbrei bestanden. Am 24. Februar 2005 habe der EGMR zu den Vorfällen in Katyr-Yurt entschieden; in den Jahren 2010 und 2015 seien in diesem Zusammenhang weitere Urteile ergangen. Der Kläger sei im Jahr 2006 aus dem Gefängnis entlassen worden; er habe durch die Misshandlungen und die Unterernährung nur noch 53 kg gewogen. Er habe sich dann regelmäßig bei der Polizei melden müssen; diese habe mehrmals im Monat das Haus der Familie gestürmt, um den Kläger zu kontrollieren. Der Kläger sei deshalb 2009 nach Österreich geflüchtet. Im Jahr 2010 sei er von dort nach Polen überstellt worden. Er habe dort einen Anruf aus seiner Heimat von der Polizei bekommen, er solle nach Hause kommen, andernfalls werde sein Vater ins Gefängnis gesteckt. Der Kläger sei daraufhin nach Tschetschenien zurückgekehrt. Er sei erneut verhaftet und für sechs Monate ins Gefängnis gesteckt worden; man habe ihm gedroht, wenn er nochmal das Land verlasse, käme er lebenslang ins Gefängnis. Der Kläger habe dann Arbeit in der Stadt gesucht, um sich ein normales Leben aufzubauen. Die Schikanen der Polizei hätten nicht aufgehört. Ein Polizeimitarbeiter, der Ehemann seiner Kusine, habe ihn gewarnt, dass er in zwei bis drei Wochen eingesperrt werden solle. Er habe deshalb am selben Abend Tschetschenien verlassen und sei für Monate zu seinem Bruder nach Moskau und schließlich weiter nach Deutschland geflüchtet. Im Jahr 2015 seien die Häuser von Verurteilten und angeblichen Terroristen, darunter auch das Haus des Klägers, in Brand gesetzt worden.

Zuvor seien die Eltern des Klägers, zwei Schwestern und sein Sohn nachts von maskierten Männern aus dem Haus herausgeführt worden, dann hätten die Männer das Haus angezündet. Die offizielle Version laute, dass die Elektroleitung defekt gewesen sei, so laute auch das vom Kläger vorgelegte Dokument, er vermute aber, dass das Haus tatsächlich auf Geheiß von Kadyrow angezündet worden sei. Seine Eltern hätten ihm mitgeteilt, dass derzeit ein Strafverfahren gegen ihn laufe; dies werde in Russland gemacht, um jemanden ausfindig zu machen. Der Kläger referiert sodann einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (vom 30. Oktober 2019 - 2 BvR 828/19), aus dem er eine Verfolgungsgefahr für ehemalige Tschetschenienkämpfer herleitet. Er führt zudem allgemein zur Lage in Tschetschenien und zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge in Polen aus. Er sei erkrankt und leide bis heute unter den Folgen. Wegen mangelnder Sprachkenntnisse habe eine psychologische Therapie bislang nicht stattfinden können. Der Kläger laufe schließlich Gefahr, bei einer Rückkehr sofort legal zum Militärdienst einberufen oder extralegal zum Militärdienst zwangsrekrutiert zu werden und sich an Kriegsverbrechen beteiligen zu müssen. Seine Vorgeschichte setze ihn der besonderen Gefahr der Zwangsrekrutierung aus. Vor drei Monaten habe ihm seine Mutter telefonisch mitgeteilt, dass Polizisten sich bei ihr nach seinem Aufenthaltsort erkundigt hätten. Kehre der Kläger heil aus dem Krieg zurück, werde er verfolgt, verhaftet und ins Gefängnis gesteckt. Entziehe sich der Kläger dem Wehrdienst, würden die russischen Sicherheitskräfte ihm auch aus diesem Grund eine politische Regimegegnerschaft mit entsprechender staatlicher Verfolgung unterstellen. Eine inländische Fluchtalternative stehe ihm nicht zur Verfügung. Er sei auch subsidiär schutzberechtigt, es lägen zudem Abschiebungsverbote vor.

- 8 Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2024 führt der Kläger ergänzend aus, in der Ukraine würden seit Kriegsbeginn im Februar 2022 auch tschetschenische Gruppierungen kämpfen. Unabhängig von der Einziehung zum Wehrdienst und einer Rekrutierung im Rahmen der derzeit offiziell beendeten Teilnobilisierung in sonstigen Teilen der Russischen Föderation würden in Tschetschenien weiterhin Freiwilligenbataillone gebildet. Tatsächlich fänden in Tschetschenien die Rekrutierung von Kämpfern in einer allgemeinen Atmosphäre des Zwangs und unter Verletzung von Menschenrechtsstandards statt; in vielen Fällen erfolge Zwangsrekrutierung, wobei Methoden wie Drohungen und Entführungen angewandt würden. Auch nach dem am 28. Oktober 2022 verkündeten Ende der Teilnobilisierung entsende Tschetschenien weiterhin Freiwilligengruppen als Kämpfer in den Ukrainekrieg. Der Kläger führt sodann allgemein und unter Wiedergabe verschiedener, nicht im Einzelnen bezeichneter Erkenntnismittel zur Wehrpflicht in Russland, zum Rekrutierungsprozess, zur Kriegsdienstverweigerung, zum Zivildienst,

zu Zwangsrekrutierungen in Tschetschenien, zu rechtlichen Sanktionen für Wehrpflichtige und mobilisierte Personen sowie Folgen einer Dienstverweigerung sowie zu Rückkehrisiken für abgelehnte Asylsuchende oder gesuchte Personen aus. Die russische Regierung plane in Wirklichkeit die Mobilmachung von 1 Million Kämpfern. Hiervon seien besonders ethnische Minderheiten wie die Tschetschenen betroffen. Bei der Mobilisierung im September und Oktober 2022 sei es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten bei der tatsächlichen Durchführung gekommen. Im Dezember 2023 habe sich das Militär zwecks Einberufung nach dem Aufenthalt des Klägers erkundigt. Die Familie habe ihnen mitgeteilt, dass er in Deutschland sei. Daraufhin habe das Militär zwecks Einberufung den Kontakt zum Sohn des Klägers gesucht. Der Kläger weigere sich, als russischer Soldat im Krieg gegen die Ukraine zu kämpfen. Er befürchte, auf Befehl Kriegsverbrechen begehen zu müssen. Wegen seiner Vorgeschichte sei er einer besonderen Gefahr der Zwangsrekrutierung ausgesetzt; ihm drohe Verfolgung, Verhaftung und Gefängnis. Entziehe sich der Kläger dem Wehrdienst, würde ihm eine politische Regimegegnerschaft mit entsprechender staatlicher Verfolgung unterstellt. Der Kläger könne auch nicht auf eine innerstaatliche Fluchtalternative verwiesen werden, weil die tschetschenischen Behörden über Zugriff auf die Datenbanken der Russischen Föderation verfügten und ihn auf diesem Wege ausfindig machen könnten, wenn er sich an einem anderen Ort innerhalb der Russischen Föderation registrieren würde. Eine Registrierung sei gesetzlich vorgeschrieben und für den Erhalt von Sozialleistungen, aber auch anderer Leistungen der Behörden unverzichtbar. Die tschetschenischen Behörden und andere für Ramsan Kadyrow Tätige könnten überall in der Russischen Föderation Druck auf Exil-Tschetschenen ausüben, ohne daran von den sonstigen lokalen Behörden gehindert zu werden. Der Kläger leide bis heute unter anderem unter einer posttraumatischen Belastungsstörung; er legt hierzu ein vom 11. Dezember 2023 datierendes „ärztlich-psychotherapeutisches Attest“ zweier Diplompsychologinnen und eines Arztes vor.

- 9 In der Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger sein bisheriges Vorbringen bekräftigt und ergänzt: Er hat erstmals angegeben, Anlass für seine Ausreise nach Österreich im Jahr 2009 sei eine Erkrankung gewesen, die er dort habe behandeln lassen wollen. Zwischen seiner Haftentlassung im Oktober 2006 und seiner Ausreise etwa im Oktober 2009 habe er bei seiner Familie gewohnt und zeitweise auf dem Bau gearbeitet. In den Jahren 2007 und 2008 sei er jeweils mehrere Monate zu Besuch bei einem früheren Nachbarn in Astrachan gewesen; er habe sich jeweils vorher bei der Polizei in seinem Heimatort abgemeldet. In den Jahren 2007 und 2008 sei er auch zweimal im Krankenhaus gewesen, einmal in Rostow und einmal in Stravropol. Nach

seiner Rückkehr nach Tschetschenien 2011 sei er für sechs Monate in Untersuchungshaft gekommen. Nach seiner Entlassung habe er ein bisschen gearbeitet; die Polizei sei weiter zu ihm nach Hause gekommen, aber nicht so oft wie früher. Konkreter Anlass für seine Ausreise sei gewesen, dass eines Tages drei Polizisten zu seiner Familie gekommen seien und zunächst seinen Vater und danach den Kläger beleidigt hätten. Dies habe er sich nicht gefallen lassen, er habe zwei Polizisten geschlagen, einem von ihnen die Waffe entwendet und sodann dem noch im Auto sitzenden Polizisten ebenfalls die Waffe weggenommen. Er habe sich später gegenüber dem Revierführer dazu bereit erklärt, die Waffen zurückzugeben; dafür sei ihm Straffreiheit zugesichert worden. In der Nacht habe ihn indessen sein Nachbar, der bei der Polizei arbeitete, telefonisch gewarnt, seine Verhaftung stehe unmittelbar bevor. Daraufhin sei er mit Hilfe eines Cousins über Rostow nach Moskau gefahren. Dort habe er mehrere Monate bei seinem Cousin gewohnt, der mit einem weiteren in Tver ansässigen Cousin im Holzhandel tätig sei. Der Kläger sei zusammen mit dem Cousin häufig nach Tver gependelt. Schließlich sei er über Weißrussland, Litauen und Polen nach Deutschland gereist.

10 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. September 2020 - 4 K 622/17.A - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Januar 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die Russische Föderation vorliegen.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie macht geltend, das klägerische Vorbringen sei unplausibel. Der Kläger habe sich nach seiner Entlassung aus der Haft im Jahr 2006 noch jahrelang im Heimatland aufgehalten. Auch seine Rückkehr in die Russische Föderation nach dem Aufenthalt in Österreich stehe im Gegensatz zu einer befürchteten Verfolgung. Das Verfahren vor dem EGMR sei nicht vom Kläger selbst angestrengt worden, es sei bleibe offen, weshalb er zum Ziel staatlicher Verfolgung geworden sein sollte. Insbesondere schienen andere Familienangehörige weitgehend unbehelligt im Heimatland zu leben, insbesondere die Eltern des Klägers, die sich dem Verfahren vor dem EGMR angeschlossen

hätten. Nach eigenem Vorbringen habe der Kläger seine Haftstrafe vollständig abgesessen. Dass der Kläger tatsächlich Kämpfer gewesen sei, habe er bisher nicht vorgebracht und stelle ein gesteigertes Vorbringen dar. Er habe nach eigenem Vorbringen unbehelligt in Moskau gelebt und sei deshalb jedenfalls auf eine inländische Fluchtaltemative zu verweisen. Der Kläger habe keinen Grundwehrdienst geleistet, weshalb eine Einziehung zum Militärdienst insbesondere vor dem Hintergrund des Abschlusses der Teilmobilmachung abwegig erscheine.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2024, die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

14 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

15 Der Kläger hat in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG noch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG oder die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG. Der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 19. Januar 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die im Bescheid des Bundesamtes enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind ebenfalls rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

16 I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 i. V. m. §§ 3a ff. AsylG nicht vorliegen.

17 1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse,

Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslands) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19; Senatsurt. v. 9. Juli 2013 - A 2 A 892/11 -, n. v. Rn. 18). Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben war der Kläger im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Russischen Föderation weder einer Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt noch hiervon unmittelbar bedroht.

18 Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass er sein Heimatland aufgrund bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat. Der Senat nimmt zur Begründung Bezug auf den Bescheid des Bundesamtes vom 19. Januar 2017 (§ 117 Abs. 5 VwGO analog). Unter Würdigung der Anhörung des Klägers vor dem Bundesamt und insbesondere seiner Anhörung in der mündlichen Berufungsverhandlung teilt der Senat die Auffassung, dass die vom Kläger geschilderten und durch Vorlage von Unterlagen plausibilisierten Geschehnisse der Jahre 2000 bis Ende 2006, insbesondere seine Inhaftierung nach Erhebung der Sammelklage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2000/2001, die dabei erlittene Folter, seine Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe und deren Vollzug in mehreren Gefängnissen, in keinem kausalen Zusammenhang mit der im Jahr 2013 erfolgten Ausreise stehen.

19 Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, hat er nach seiner Haftentlassung im Oktober 2006 bis zu seiner wohl im Herbst 2009 erfolgten erstmaligen Ausreise aus der Russischen Föderation in seinem Heimatort gelebt. Er sei in dieser Zeit regelmäßig von der Polizei kontrolliert und auf das Polizeirevier mitgenommen worden; auf dem Polizeirevier sei er nicht verhört, sondern in der Regel nach zwei bis drei Stunden wieder entlassen worden. Er habe in diesem Zeitraum auch auf dem Bau gearbeitet. In den Jahren 2007 und 2008 habe er jeweils für mehrere Monate einen früheren Nachbarn in Astrachan besucht. Davor habe er sich jeweils bei der Polizei abgemeldet. Auch habe er sich in den Jahren 2007/2008 zweimal zur Krankenhausbehandlung in Russland aufgehalten; in einem Fall habe er die Behandlung abbrechen müssen, um auf Geheiß der örtlichen Polizei wegen stattfindender Wahlen in seinen Heimatort zurückzukehren. Konkreter Anlass für seine Ausreise im Herbst

2009 sei eine Krankheit gewesen, die er in Österreich habe behandeln lassen wollen. Von einer politischen Verfolgung im Herbst 2009 kann nach diesen Schilderungen nicht ausgegangen werden. Hinsichtlich der vom Kläger berichteten regelmäßigen Kontrollen durch die örtliche Polizei kann offenbleiben, ob es sich hierbei überhaupt um Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG gehandelt hat. So bestehen bereits Zweifel, ob diese Handlungen ihrer Intensität nach die Schwelle der Asylrheblichkeit erreichen, nachdem dem Kläger längere Ortsabwesenheiten offenbar nach vorheriger Abmeldung bei der Polizei problemlos möglich waren. Denn die Polizeikontrollen waren nach Aussage des Klägers nicht Ursache für seine Ausreise im Herbst 2009; dies war vielmehr die Behandlung einer Erkrankung.

20 Hiervon ausgehend schätzt der Senat nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung weiter ein, dass der Kläger die Russische Föderation auch im Herbst 2013 nicht aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat. Offenbleiben kann insoweit, ob der Kläger nach seiner Wiedereinreise zu Beginn des Jahres 2011, wie er angegeben hat, für sechs Monate in Untersuchungshaft genommen und sein zuvor inhaftierter Vater im Gegenzug freigelassen wurde. Denn der Kläger hat weiter ausgeführt, anschließend bei seiner Familie gelebt und etwas gearbeitet zu haben. Die Polizei sei zwar weiterhin gekommen, aber nicht mehr so oft wie damals. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers waren die Polizeikontrollen – wie bereits bei der ersten Ausreise im Herbst 2009 – offenbar nicht die Ursache für seine Ausreise. Dies war vielmehr das vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erstmals geschilderte Geschehen, das dem Senat indes aus mehreren Gründen als unglaubhaft erscheint. Zum einen handelt es sich um ein gegenüber den bisher erfolgten Angaben in der Anhörung vor dem Bundesamt, im Klageverfahren und im Berufungsverfahren stark gesteigertes Vorbringen. Dort hatte der Kläger jeweils angegeben, von einem ihm bekannten Mitarbeiter der Polizei eine Warnung erhalten zu haben, dass seine erneute Verhaftung in zwei bis drei Wochen bevorstehe. Demgegenüber schilderte er nunmehr in der mündlichen Verhandlung, dass er drei Polizisten, die seinen Vater und ihn selbst beleidigt hätten, durch Schläge außer Gefecht gesetzt und zweien von ihnen die Waffen entwendet habe. Gegenüber deren Vorgesetztem habe er sich sodann zur Rückgabe der Waffen bereit gefunden, wofür ihm Straffreiheit zugesichert worden sei. In der Nacht sei dann telefonisch die Warnung durch seinen Nachbarn vor der bevorstehenden Verhaftung erfolgt. Eine Erklärung für dieses abweichende Vorbringen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht gegeben. Zum anderen erscheint das Vorbringen stark übertrieben, wenn nicht frei erfunden, und aus den nachfolgenden Grün-

den absolut lebensfremd. Wenn der Kläger tatsächlich, wie er angibt, seit Jahren regelmäßig durch die Polizei kontrolliert wurde, ist nicht nachvollziehbar, dass er plötzlich aus nichtigem Anlass mehrere Polizisten körperlich angreift und ihnen sogar die Waffen entwendet, ohne offenbar auf Gegenwehr zu stoßen. Ebenso unglaublich erscheint dem Senat die Angabe, der Revierleiter habe ihm gegen Aushändigung der Waffen Straffreiheit zugesichert. Wollte man die Schilderung des Klägers als wahr unterstellen, wäre nach einem Angriff auf Polizisten und gewaltsamen Ansichbringens der Polizeiwaffen vielmehr die sofortige Verhaftung des Klägers zu erwarten gewesen. Die nicht glaubhaften Angaben des Klägers zum Ausreis Anlass lassen zudem sein Vorbringen zu einem weiterhin bestehenden Verfolgungsdruck insgesamt als unglaublich erscheinen. Dies betrifft den Vortrag, er habe von seinen Eltern erfahren, dass ein Strafverfahren gegen ihn laufe, das der Feststellung seines Aufenthaltsortes diene, und man wolle weiterhin wegen der u. a. von der Mutter des Klägers erstrittenen Entscheidung des EGMR vom 2. Dezember 2010 Druck auf die Familie des Klägers ausüben, indem man den Kläger verhafte. Von einer neuerlichen Inhaftierung des Vaters hat der Kläger in diesem Zusammenhang nicht berichtet. Soweit er ferner auf den Brand des Familienhauses im Jahr 2015 - also nach seiner Ausreise - verweist, lässt sich dessen Ursache nicht mehr aufklären; indes lebt die Familie des Klägers offenbar weiterhin in seinem Heimatort. Der Kläger hat zudem vor seiner Ausreise mehrere Monate offenbar unbehelligt bei einem Verwandten in Moskau gelebt und ist mit diesem mehrfach nach Tver gependelt, bevor er schließlich ohne Probleme über Weißrussland ausgereist ist. Nach alledem geht der Senat nicht davon aus, dass der Kläger im Herbst 2013 sein Heimatland wegen dort bestehender Verfolgung verlassen hat.

- 21 2. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet selbstständig tragend daran, dass der Kläger in den außerhalb Tschetscheniens liegenden Teilen der Russischen Föderation internen Schutz i. S. v. § 3e Abs. 1 AsylG finden kann. Nach dieser Bestimmung wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.
- 22 a) Der Kläger wäre in anderen Teilen der Russischen Föderation vor Verfolgungshandlungen hinreichend sicher. Der Senat legt ausgehend von den vorliegenden Erkennt-

nismitteln, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, folgende Auskunftslage zugrunde (vgl. insbesondere Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich, Staatendokumentation vom 8. November 2023, - Auszug -):

(S. 91) Die Bevölkerungszahl Tschetscheniens beträgt mit Stand 2023 in etwa 1,5 Millionen (FR o.D.). Laut Aussage des Republikoberhauptes Kadyrow leben rund 600.000 Tschetschenien außerhalb der Region, die eine Hälfte davon in Russland, die andere Hälfte im Ausland (ÖB 30.6.2021). ...

(S. 114) Es sind keine Fälle bekannt, in welchen russische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Russland allein deshalb staatlich verfolgt wurden, weil sie zuvor im Ausland einen Asylantrag gestellt hatten (AA 28.9.2022). Eine erhöhte Gefährdung kann sich nach einem Asylantrag im Ausland bei Rückkehr nach Tschetschenien für diejenigen Personen ergeben, welche bereits vor der Ausreise Probleme mit den Sicherheitskräften hatten (ÖBB 30.6.2022).

(S. 51 ff.) Kritiker, die Tschetschenien aus Sorge um ihre Sicherheit verlassen mussten, fühlen sich häufig auch in russischen Großstädten vor dem Regime Kadyrows nicht sicher. Sicherheitskräfte, welche Kadyrow zuzurechnen sind, sind nach Aussagen von NGOs auch in Moskau präsent. Jedenfalls stehen Tschetschenen in größeren russischen Städten unter Beobachtung ihrer Landsleute, und „falsches“ Verhalten kann ebenfalls das Interesse der tschetschenischen Sicherheitsstrukturen wecken (ÖBB 30.6.2022). Gemäß Berichten verfolgen in Einzelfällen die Familien der Betroffenen oder tschetschenische Behörden (welche Zugriff auf russlandweite Informationssysteme haben) Flüchtende in andere Landesteile. Auch wird von verschiedenen Personengruppen berichtet, die gegen ihren Willen von einem innerstaatlichen Zufluchtsort nach Tschetschenien zurückgeholt und dort Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind. Zu den Betroffenen gehören Oppositionelle und Regimekritiker, darunter ehemalige Kämpfer und Anhänger der tschetschenischen Unabhängigkeitsbewegung (AA 28.9.2022; vergleiche KU 22.2.2023, Meduza 23.8.2022). ... Von einer Verfolgung von Kämpfern des ersten und zweiten Tschetschenien-Krieges allein aufgrund ihrer Teilnahme an Kriegshandlungen ist heute im Allgemeinen nicht mehr auszugehen. Prominentes Beispiel dafür ist der Kadyrow-Clan selbst, welcher im Zuge der Tschetschenienkriege vom Rebellen- zum Vasallentum wechselte (ÖB 30.6.2022).

23

Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. September 2022 heißt es hierzu (S. 17):

Personen aus dem Nordkaukasus können grundsätzlich in andere Teile Russlands reisen. Die tschetschenische Diaspora ist in allen russischen Großstädten stark angewachsen (200.000 Tschetschenen sollen allein in Moskau leben). Sie treffen allerdings immer noch auf antikaukasischen Stimmungen. Die regionalen Strafverfolgungsbehörden können Menschen auf der Grundlage von in ihrer Heimatregion erlassenen Rechtsakten auch in anderen Gebieten Russlands in Gewahrsam nehmen und in ihre Heimatregion verbringen. Sofern keine Strafanzeige vorliegt, können Untergetauchte durch eine Vermisstenanzeige auffindig gemacht werden. Kritiker, die Tschetschenien aus Sorge um ihre Sicherheit verlassen mussten, fühlen sich häufig auch in russischen Großstädten vor dem „langen Arm“ des Regimes von Ramsan Kadyrow nicht sicher. Sicherheitskräfte, die Kadyrow zuzurechnen sind, sind nach Aussagen von NGOs auch in Moskau präsent. Es wird berichtet von Einzelfällen, in denen entweder die Familien

des/der Betroffenen oder tschetschenische Behörden (die Zugriff auf russlandweite Informationssysteme haben) Flüchtende in andere Landesteile verfolgten, sowie von LGBTI-Personen, die gegen ihren Willen von einem innerstaatlichen Zufluchtsort nach Tschetschenien zurückgeholt worden seien und dort Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden. Solche Fälle betrafen nach Berichten von NROs und unabhängigen Journalisten neben LGBTI-Personen auch Oppositionelle und Regimekritiker, darunter ehemalige Kämpfer und Anhänger der tschetschenischen Unabhängigkeitsbewegung.

- 24 In der Anfrage-Beantwortung von ACCORD vom 31. Januar 2020 zur Lage ehemaliger Widerstandskämpfer und ihrer Familienmitglieder wird u. a. ausgeführt (S. 2):

Auf Nachfrage fügte der Tschetschenien-Experten an: Außerhalb Tschetscheniens ist es faktisch unmöglich, gefunden zu werden, ist die Russische Föderation doch noch immer der größte Flächenstaat der Erde. Deswegen gilt: Es gibt dort alle Möglichkeiten unbemerkt zu leben. ... Dagegen schätzt es der unabhängige Analyst Neil Hauer im Falle nicht erfolgter Versöhnung ehemaliger Rebellen als ziemlich gefährlich ein, im Rest von Russland zu leben (wo tschetschenische Sicherheitskräfte ein starkes Netzwerk von Informanten und im Wesentlichen von Seiten der föderalen Sicherheitskräfte freie Hand bei tschetschenischen Angelegenheiten hätten). Die tschetschenische Regierung nutze WhatsApp-Gruppen, die unter Tschetschenen sehr populär seien, um Tschetschenen in der Russischen Föderation zu kontrollieren. Wenn sie eine bestimmte Person irgendwo im Land suchen würden, hätten sie eine relativ gute Chance, diese auch zu finden.

- 25 Im Gutachten von Galeotti vom Juni 2019 wird zusammenfassend ausgeführt (S. 18):

Nichtsdestotrotz scheint es vier große Risikovarianten zu geben: 1. Personen, die persönlich im Visier von Kadyrow oder einem seiner höheren tschetschenischen Beamten sind, 2. Personen die wegen einer Straftat verurteilt wurden oder die glaubhaft verdächtigt werden, ein Terrorist oder aktiver Unterstützer des Terrorismus zu sein, 3. Personen, die offiziell einer Straftat angeklagt sind, aber nicht verurteilt wurden, 4. Personen, die die tschetschenischen Behörden oder Gruppen sowie Personen, die inoffiziell für sie arbeiten, verärgert haben, wobei die zuletzt Genannten wesentlich weniger klar bedroht werden.

- 26 Unter Zugrundelegung dieser Erkenntnisquellen geht der Senat nicht davon aus, dass der Kläger, der unverfolgt ausgereist und zu keinem Zeitpunkt als Kritiker oder Gegner des Kadyrow-Regimes aufgefallen ist, nicht in anderen Landesteilen der Russischen Föderation Wohnsitz nehmen könnte. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger, der - mit Ausnahme der bereits im Jahr 2006 verbüßten Strafe - nicht wegen einer Straftat verurteilt oder angeklagt worden ist oder glaubhaft verdächtigt wird, Terrorist oder aktiver Unterstützer des Terrorismus zu sein, ernsthaft gefährdet wäre, von anderen Gebieten der Russischen Föderation nach Tschetschenien überstellt oder im Gebiet der Russischen Föderation Opfer von Übergriffen tschetschenische Sicherheitskräfte zu werden. Der Kläger gehört keiner der gefährdeten Gruppen an.

27 b) Die voraussichtlichen Lebensbedingungen in anderen Landesteilen der Russischen Föderation würden nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen. Der Senat legt hierbei insbesondere die vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich, erstellte Staatendokumentation vom 8. November 2023, S. 94 ff. und den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. September 2022, S. 23 ff. zugrunde. Ausweislich der Auskunftslage könnte der Kläger in einem anderen Landesteil legal seinen Wohnsitz nehmen und durch eigene Arbeit bzw. staatliche oder sonstige Hilfen das zum Leben Notwendige erwirtschaften (vgl. etwa OVG LSA, Urt. v. 28. Mai 2020 - 2 L 25/18 -, juris Rn. 56 ff.; SächsOVG, Urt. v. 2. August 2023 - 6 A 9/18.A -, juris Rn. 29 ff., OVG M-V, Urt. v. 20. November 2023 - 4 LB 82/19 OVG -, juris Rn. 44 f.). Vor diesem Hintergrund bestehen keine Gründe für die Annahme, dass es dem Kläger nicht gelingen wird, in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens – insbesondere in einer der Großstädte und ggfs. unter Rückgriff auf dort vorhandene Verwandtschaftsbeziehungen – sein Existenzminimum zu sichern.

28 3. Es liegen auch keine Nachfluchtgründe gemäß § 28 Abs. 1a AsylG vor.

29 a) Dem Kläger ist nicht wegen befürchteter Sanktionen wegen Wehrdienstentziehung die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

30 Die an eine Wehrdienstentziehung geknüpften Sanktionen stellen, selbst wenn sie von totalitären Staaten ausgehen, nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht dienen, sondern darüber hinaus den Betroffenen auch wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylerblichen Merkmals treffen sollen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. November 2017 - 1 B 148.17 -, juris Rn. 12). Die politische Überzeugung wird in erheblicher Weise unterdrückt, wenn ein Staat mit Mitteln des Strafrechts oder in anderer Weise auf Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen schon deshalb zugreift, weil dieser seine mit der Staatsraison nicht übereinstimmende politische Meinung nach außen bekundet und damit notwendigerweise eine geistige Wirkung auf die Umwelt ausübt und meinungsbildend auf andere einwirkt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 21 f.; Urt. v. 19. Mai 1987 - 9 C 184.86 - BVerwGE 77, 258 [265 f.] m.w.N.). Hiervon kann insbesondere auszugehen sein, wenn er eine Behandlung erleidet, die härter ist als sie sonst zur Verfolgung ähnlicher - nichtpolitischer - Straftaten von vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat üblich ist (sogenannter "Politmalus") (BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 21 f.; vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR

502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 - BVerfGE 80, 315 [338]; Beschl. v. 4. Dezember 2012 - 2 BvR 2954/09 - NVwZ 2013, 500). Indizien hierfür können ein unverhältnismäßiges Ausmaß der Sanktionen oder deren diskriminierender Charakter sein. Deutlich werden kann der politische Charakter von Wehrdienstregelungen auch daran, dass Verweigerer oder Deserteure als Verräter an der gemeinsamen Sache angesehen und deswegen übermäßig hart bestraft, zu besonders gefährlichen Einsätzen kommandiert oder allgemein geächtet werden (BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 21 f.; Urt. v. 28. Juni 1983 - 9 C 778.80 -, juris Rn. 10). Demgegenüber liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Sanktionierung einer politischen Überzeugung vor, wenn die staatliche Maßnahme allein der Durchsetzung einer alle Staatsbürger gleichermaßen treffenden Pflicht dient (BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 21 f.).

31 Nach seinem eigenen Vorbringen befürchtet der Kläger, bei einer Rückkehr zur Ableistung von Militärdienst im Rahmen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine eingezogen zu werden und gibt an, sich in diesem Fall dem Wehrdienst entziehen zu wollen. Er trägt indes selbst nicht vor, dass die von ihm deswegen befürchteten Sanktionen aufgrund asylerheblicher Merkmale härter wären als für andere zum Militärdienst eingezogene Personen, die der Einberufung nicht Folge leisten. Dies ist - unabhängig von der Frage, ob die bloße Absichtsbekundung einer zukünftigen Wehrdienstverweigerung für die Annahme einer Wehrdienstentziehung ausreicht - auch für den Senat aufgrund der Auskunftslage nicht ersichtlich. Es wird hierzu auf die Länderinformation der Staatendokumentation Russische Föderation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 8. November 2023, S. 43 ff. und auf deren Themenbericht vom 2. April 2024, S. 24 ff. zur Frage der Wehrdienstentziehung und Desertion und den hierfür nach russischem Recht bestimmten Sanktionen verwiesen.

32 b) Dem Kläger ist nicht im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Danach kann als Verfolgung i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt gelten, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Hierzu zählen u. a. Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit i. S. der internationalen Verträge. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betroffene entweder Militärangehöriger ist bzw. vor seiner Flucht war und sich dem Militärdienst durch Flucht entzogen hat bzw. entzieht, was die Einberufung zum Militärdienst voraussetzt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 21. August 2019 - 5 A 644/18.A -, juris Rn. 55 m. w. N.). Daran fehlt es hier. Denn

weder war der Kläger vor seiner Ausreise Anfang 2013 Angehöriger der russischen Streitkräfte noch ist es beachtlich wahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zum Militärdienst eingezogen würde.

33

aa) Der Senat legt ausgehend von den vorliegenden Erkenntnismitteln, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, folgende Auskunftslage zugrunde (vgl. insbesondere Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation vom 8. November 2023, S. 33 ff. - Auszug - und Themenbericht der Staatendokumentation vom 2. April 2024, S. 5 ff. - Auszug -):

Wehrdienst: Gemäß dem föderalen Gesetz „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ unterliegen männliche russische Staatsbürger im Alter zwischen 18 und 30 Jahren der Einberufung zum Grundwehrdienst. Die Entscheidung, ob eine Person einberufen wird oder nicht, darf erst dann getroffen werden, wenn die betreffende Person mindestens 18 Jahre alt ist (FGWW RUSS 25.12.2023). Die Pflichtdienstzeit beträgt ein Jahr (ÖB Moskau 30.6.2023; vgl. FGWW RUSS 25.12.2023). Im Regelfall findet zweimal jährlich eine Stellung/Einberufung statt, zwischen dem 1. April und dem 15. Juli sowie zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember; hiervon gibt es in gewissem Umfang Ausnahmen. Der Staatspräsident legt jährlich fest, wie viele der Stellungspflichtigen tatsächlich zum Wehrdienst eingezogen werden sollen. In der Regel liegt die Quote bei etwa einem Drittel der jährlich ins Wehrdienstpflichtige Alter kommenden jungen Männer. Für Herbst 2022 wurden 120.000 Wehrpflichtige zum Militärdienst eingezogen (Kreml 30.9.2022), für das Frühjahr 2023 147.000 (Präsident 30.3.2023) und für Herbst 2023 130.000 Personen (Präsident 29.9.2023). Die Anzahl der aus Tschetschenien Einberufenen ist relativ gering, im Durchschnitt 500 Einberufene pro Einberufungsperiode (ÖB 21.2.2024). Einberufungsbefehle werden Einzuberufenen in schriftlicher Form und zusätzlich elektronisch übermittelt. Die elektronische Zustellung erfolgt über das online Portal Gosuslugi (VB Moskau 15.9.2023), was eine Registrierung auf <https://www.gosuslugi.ru> erfordert, die auf freiwilliger Basis geschieht. Die Einberufungsbefehle werden vom Militärkommissariat per eingeschriebenem Brief verschickt. Möglich ist unter anderem auch die persönliche Aushändigung des Einberufungsbefehls durch Mitarbeiter des Militärkommissariats oder durch andere für Militärregister-tätigkeiten verantwortliche Personen. So die Zustellung eines Einberufungsbefehls auf diese Weise nicht möglich ist, gilt der Einberufungsbefehl spätestens 7 Tage nach dessen Eintragung ins Einberufungsbefehlsregister als zugestellt. Personen, welche innerhalb von 20 Tagen einem zugestellten Einberufungsbefehl (Ladungstermin) unentschuldig nicht Folge leisten, unterliegen vorübergehenden Einschränkungen, darunter Unternehmensregistrierungsverbot, Einschränkungen im Umgang mit Immobilien, eingeschränktem Recht auf Fahrzeuglenkung und Verbot eines Kreditvertragsabschlusses (FGWW RUSS 25.12.2023). Prinzipiell erhalten alle Personen, welche den Wehrdienst abgeleistet haben, ein Militärbuch. Es häufen sich Aussagen, dass immer mehr Männer, die nie gedient haben, mit Vollendung des 25. Lebensjahres ein Militärbuch erhalten. Dieses besagt dann jedoch, dass sie nie dienten und daher auch nicht zur Reserve zählen (ÖB Moskau 21.2.2024). Die Ausstellung eines Militärbuchs (woennyj bilet) erfolgt per Antrag. Das Militärbuch erhält man beim örtlichen Militärkommissariat (Armyhelp 24.3.2023). Es wird nicht zugestellt, sondern muss abgeholt werden. Meist werden Militärbücher zur Vorlage an einen Arbeitgeber benötigt (VB Moskau 15.9.2023). Wer zum Wehrdienst einberufen wurde, darf das Land bis zur Beendigung des Wehrdiensts nicht verlassen (§ 15 des Gesetzes 'Über den Ablauf der Aus- und

Einreise in die Russische Föderation') (RF 4.8.2023c). Staatsangehörige, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Wehrdienst geeignet sind, werden als 'untauglich' von der Dienstpflicht befreit. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Aufschub des Wehrdienstes gestellt werden, etwa durch Personen, welche ein Studium absolvieren oder einen nahen Verwandten pflegen müssen, oder durch Väter mehrerer Kinder. Auch Angehörige bestimmter Berufsgruppen können einen Aufschub des Wehrdienstes beantragen. Die Ableistung des Grundwehrdienstes ist Voraussetzung für bestimmte (vor allem staatliche) berufliche Laufbahnen (ÖB 30.6.2023). Ab einem Alter von 16 Jahren ist der freiwillige Besuch einer Militärschule möglich (EBCO 12.5.2023). Frauen dürfen freiwillig Militärdienst leisten (CIA 19.10.2023). Nach dem Grundwehrdienst besteht die Möglichkeit, freiwillig auf Basis eines Vertrags in der Armee zu dienen (ÖB 30.6.2023). Bislang kamen als Vertragssoldaten russische Staatsbürger im Alter von 18-40 Jahren sowie ausländische Personen zwischen 18 und 30 Jahren infrage. Im Mai 2022 wurden diese Altersgrenzen bis zum Pensionsalter angehoben (Duma 25.5.2022; vgl. NZZ 25.5.2022). ...

Teilmobilisierung: Am 21.9.2022 verkündete ein Erlass (Ukas) des Präsidenten Putin eine Teilmobilisierung in der Russischen Föderation (EPVT RUSS 21.9.2022). Der Erlass definiert die Zielgruppe der zu Mobilisierenden als „Bürger der Russischen Föderation, welche im Rahmen der Mobilisierung einberufen werden, um in den Streitkräften der Russischen Föderation ihren Dienst zu tun“. Mobilisierte Staatsbürger werden Vertragssoldaten gleichgestellt, auch hinsichtlich der Besoldung. Die Verträge der Vertragssoldaten laufen erst mit dem Ende der Teilmobilisierung aus. Der Erlass enthält keine Angaben zur Anzahl der einzuberufenden Staatsbürger und auch kein Enddatum der Mobilisierung. Im Rahmen eines Fernsehinterviews konkretisierte am 21.9.2022 der Verteidigungsminister Sergej Schojgu, dass die Teilmobilisierung auf eine Einberufung von 300.000 Reservisten abzielt (RG 21.9.2022). Die zu Mobilisierenden sollten nach Angaben von Präsident Putin in den russischen Streitkräften gedient und bestimmte militärische Spezialisierungen erworben haben (RBK 28.9.2022; vgl. EUAA 16.12.2022). Personen, welche der Reserve angehören, werden im allgemeinen in drei Kategorien unterteilt, für welche jeweils unterschiedliche Altersgrenzen gelten (FGWW RUSS 25.12.2023). Im Falle einer Mobilisierung werden zuerst die Reservisten der Kategorie 1 einberufen (RIA Nowosti 19.10.2022). Die ab September 2022 in Russland durchgeführte Teilmobilisierung betraf in erster Linie Reservisten der Kategorie 1 (TASS 21.9.2022). Zu unterscheiden sind die beiden Begriffe aktive (mobilisierte) und passive (normale) Reserve. Der normalen Reserve gehören alle Personen an, die ihren obligatorischen Wehrdienst abgeleistet haben, aber keine weiteren Verpflichtungen mit dem Verteidigungsministerium eingegangen sind. Diese Reservisten sind, wie beschrieben, in drei Kategorien eingeteilt. Im Gegensatz zur passiven Reserve haben sich die Mitglieder der aktiven Reserve zur jährlichen Teilnahme an Reserveübungen verpflichtet (BAMF 24.7.2023) und stehen in einem Vertragsverhältnis zum Verteidigungsministerium (FWGG RUSS 25.12.2023). ... Die Umsetzung der Mobilisierung obliegt den Regionen. Ausgenommen von der Mobilisierung sind gemäß dem Erlass ältere Personen, Personen, die wegen ihres Gesundheitszustands als untauglich eingestuft werden (RI 21.9.2022), außerdem Mitarbeiter im Banken- und Mobilfunksektor, IT-Bereich sowie Mitarbeiter von Massenmedien (Kommersant 23.9.2022). Ein Einberufungsaufschub gilt für Staatsbürger, welche im Verteidigungsindustriesektor arbeiten (RI 21.9.2022). Folgende Personengruppen sind ebenfalls von der Mobilisierung ausgenommen: pflegende Angehörige; Betreuer von Personen mit Behinderungen; kinderreiche Familien; Personen, deren Mütter alleinerziehend sind und mindestens vier Kinder unter acht Jahren haben; Veteranen im Ruhestand, welche nicht mehr im Militärregister aufscheinen; sowie Personen, welche nicht in Russland leben und nicht im Militärregister aufscheinen (Meduza 22.9.2022). Der Kreml räumte Fehler bei der Umsetzung der Teilmobilisierung ein. So wurden Personen einberufen, welche eigentlich

von der Mobilmachung ausgenommen sind, beispielsweise Krebskranke (Kommersant 26.9.2022). Die Teilmobilmachung führte in Russland zu Protesten, Festnahmen (OWD-Info o.D.a; vgl. Der Standard 22.9.2022) sowie zu einer Ausreisebewegung (WP 28.9.2022). Es wird berichtet, dass seit Verkündung der Teilmobilmachung Hunderttausende Männer Russland verließen (DW 6.10.2022). Manche Personen, welche während der Mobilisierung die Flucht versuchten, trafen an der Grenze auf Sicherheitspersonal, welches ihnen Einberufungsbefehle ausgehändigt hat (FH 2023). Bürger, welche im Militärregister aufscheinen, dürfen ab Verkündung einer Mobilmachung ihren Wohnort nur mit behördlicher Erlaubnis verlassen. ...

Am 28.10.2022 meldete der Verteidigungsminister an Präsident Putin den Abschluss der oben beschriebenen Teilmobilmachung (taz 28.10.2022). Am 31.10.2022 bestätigte Putin mündlich das Ende der Teilmobilmachung (Kreml 31.10.2022). Gemäß einer schriftlichen Mitteilung der Russischen Präsidentialverfassung vom Jänner 2023 ist der präsidentielle Erlass zur Einleitung der Teilmobilmachung (21.9.2022) nach wie vor in Kraft (ISW 20.1.2023; vgl. ÖB 25.1.2023).

Verdeckte Mobilisierung: Wegen der Unpopularität der Teilmobilmachung und erfolgreichen Massenemigration sind die russischen Behörden von einer Teilmobilmachung zu einer bis heute andauernden sogenannten verdeckten Mobilisierung übergegangen (ISW 23.12.2023). Bereits vor der im September 2022 verkündeten Teilmobilisierung war eine verdeckte Mobilisierung betrieben worden (MBZ 31.3.2023). Unter den Begriff der verdeckten Mobilisierung fallen die Rekrutierung Freiwilliger sowie Zwangseinberufungen von Migranten und kürzlich eingebürgerten russischen Staatsbürgern (ISW 23.12.2023). Lokale Behörden führen umfassende Kampagnen, um für den Vertragsdienst in der Armee zu werben. Es werden verschiedene Anreize geschaffen, um Freiwillige als Kämpfer für den Ukrainekrieg zu gewinnen. In der Moskauer Region wird Freiwilligen eine Summe von 1 Million Rubel geboten, außerdem wird mit Steuerbefreiungen, Arbeitsplatzertz und der Aussetzung von Gerichtsverfahren gelockt (RIA Nowosti 20.11.2023). ...

Situation von Rekruten: Gemäß einem präsidentiellen Erlass müssen Wehrpflichtige einen mindestens 4-monatigen Militärdienst und eine militärische Ausbildung absolviert haben, um zu Kampfeinsätzen entsandt werden zu können (EPMD RUSS 26.2.2024). Bei Ausrufung des Kriegsrechts dürfen Wehrpflichtige bereits früher herangezogen werden (ISW 30.10.2022). ... Bislang wurde in Russland nicht das Kriegsrecht ausgerufen. Rekruten können, sofern sie sich nicht freiwillig für friedensstiftende Missionen im Ausland verpflichten, vorbehaltlich § 41 des föderalen Gesetzes „Über die Wehrpflicht und den Wehrdienst“ ausschließlich auf dem Territorium der Russischen Föderation eingesetzt werden (ÖB Moskau 21.2.2024). ... Aktuell gibt es keine Hinweise auf eine Teilnahme russischer Rekruten an Kampfhandlungen in der Ukraine (ISW 29.12.2023; vgl. ÖB Moskau 21.2.2024, VQ RUSS1 4.12.2023). Immer wieder beteuern die Behörden, dass russische Rekruten nicht in den Ukrainekrieg geschickt werden (ISW 29.12.2023; und weitere Nachweise). 8.3.2022 schloss Putin die Einbeziehung von Rekruten in den Ukrainekrieg aus, jedoch wurde kurz danach publik, dass solche als Teil von Einheiten der russischen Streitkräfte in der Ukraine stationiert waren. Putin ordnete diesbezüglich Ermittlungen der Militärstaatsanwaltschaft an (Wedomosti 2.11.2022). Im Juni 2022 verkündete die Generalstaatsanwaltschaft die Bestrafung von zwölf Offizieren und die Rückholung von 600 Rekruten nach Russland (RBK 19.10.2022). ... Auf Rekruten wird Druck ausgeübt, Verträge mit dem Militär zu unterzeichnen (EWG 29.11.2023). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben dürfen russische Staatsbürger und auch Bürger anderer Staaten ab einem Alter von 18 Jahren einen Vertrag mit dem russischen Militär abschließen (FGWW RUSS 25.12.2023).

Situation ethnischer Minderheiten: Ethnische Minderheiten aus ärmeren Regionen Russlands waren überproportional von der Mobilisierungswelle betroffen (Standard 28.9.2022; vgl. ISW 17.10.2022, USDOS 20.3.2023). Die Mobilisierungsanstrengungen konzentrierten sich auf abgelegene und von Armut gekennzeichnete Regionen in Russlands fernen Osten, Sibirien und Kaukasus (DIS 9.12.2022). ... Das Risiko, im Krieg in der Ukraine zu fallen, ist für Soldaten einiger ethnischer Minderheiten höher als für ethnische Russen. Dieses höhere Risiko für ethnische Minderheiten ist eher durch Ungleichheiten zwischen den Regionen zu erklären als durch eine bewusste Diskriminierungspolitik (Russland-Analysen/Bessudnow 21.12.2022). Die Regierung ist daran interessiert, diejenigen ethnischen Regionen zu belohnen, welche sich ihr gegenüber am loyalsten zeigen und großzügig Militärpersonal für den Ukrainekrieg bereitstellen (ISW 8.10.2023).

Situation in Tschetschenien: Tschetschenische Gruppierungen kämpfen in der Ukraine seit Beginn des Kriegs im Februar 2022 (EUAA 16.12.2022a). Die von Präsident Putin am 21.9.2022 verkündete Teilmobilmachung (RI 21.9.2022) wurde in Tschetschenien nicht durchgeführt. Das tschetschenische Republikoberhaupt, Ramsan Kadyrow, begründete dies damit, dass Tschetschenien bereits überproportional viele Kämpfer in die Ukraine entsandt hatte und somit die Quote übererfüllt war (KU 23.9.2022). In Tschetschenien wurden Freiwilligenbataillone gebildet (EUAA 16.12.2022a). Nach wie vor entsendet Tschetschenien Gruppen Freiwilliger als Kämpfer in den Ukraine-Krieg (KU 20.6.2023; vgl. KU 31.10.2023). Ab Juni 2022 wurden Freiwillige mittels kurzfristiger Verträge an Militäreinheiten angegliedert, an private Militärunternehmen wie Wagner oder an die Nationalgarde. Am 26.6.2022 verkündete Kadyrow die Gründung von vier tschetschenischen an das Verteidigungsministerium angegliederten Freiwilligenbataillonen mit den Bezeichnungen Süd-Achmat, Nord-Achmat, West-Achmat sowie Ost-Achmat. Wegen des Personalmangels stammen Mitglieder dieser Einheiten hauptsächlich aus tschetschenischen Polizeieinheiten und der Nationalgarde. Zur selben Zeit begann Kadyrow mit Rekrutierungen im Kreis der tschetschenischen Sicherheitskräfte (EUAA 16.12.2022.a). ... Zu den Kämpfern in der Ukraine zählen auch die sogenannten Kadyrowzy. Diese stellen eine Art Privatarmee des tschetschenischen Machthabers Kadyrow dar. Formal sind die Kadyrowzy der Nationalgarde unterstellt (SWP 7.12.2022). ... Nach Aussage von Republikoberhaupt Kadyrow sind alle in der Ukraine kämpfenden Tschetschenen, darunter auch die Sicherheitskräfte, Freiwillige (KU 1.1.2023). Tatsächlich finden in Tschetschenien Rekrutierungen von Kämpfern in einer allgemeinen Atmosphäre des Zwanges und unter Verletzung von Menschenrechtsstandards statt. In vielen Fällen erfolgen Zwangsrekrutierungen (EUAA 16.12.2022a; vgl. KR 8.6.2023, ISW 10.6.2023), wobei Methoden wie Drohungen und Entführungen angewandt werden (EUAA 16.12.2022a). Behörden in Tschetschenien betreiben eine aggressive Anwerbungskampagne, um Einheimische als 'freiwillige' Kämpfer für die Ukraine zu gewinnen (RFE/RL 10.11.2022; vgl. ÖB 25.1.2023). Kadyrow drohte Kampfunwilligen mit der 'Hölle' (KU 17.7.2022) und ordnete die Streichung von Sozialleistungen für Familien von Kriegsdienstverweigerern an (KU 25.8.2022). ... Die Furcht vor dem Erhalt eines Einberufungsbefehls fördert Migrationstendenzen junger Männer. Seit Beginn des Ukrainekriegs ist die Anzahl derjenigen Personen, welche Tschetschenien verlassen haben, beträchtlich gestiegen (DIS 9.12.2022). Die Bewegungsfreiheit der Tschetschenen wird verstärkt kontrolliert (SOS-NK 8.6.2023). Einwohner Tschetscheniens treffen auf Probleme beim Erhalt von Reisepässen (KR 19.7.2023). Es wurde damit begonnen, Personen zu Militärübungen einzuberufen, die kürzlich einen Antrag auf einen Reisepass gestellt oder versucht hatten, ihre Meldeanschrift zu ändern (KR 11.10.2023). Wollen Männer im wehrpflichtigen Alter einen Reisepass erhalten, müssen sie mittlerweile über einen Bürgen verfügen und seit Kriegsbeginn außerdem eine Bescheinigung des Militärkommissariats vorlegen. Die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zieht sich ohne Angabe von Gründen häufig in die

Länge (KR 11.12.2023). Jedoch ist es gemäß Angaben einer vertraulichen Quelle möglich, diese Hürden durch Bestechung zu umgehen (VQ RUSS2 23.1.2024). In Tschetschenien wurden Listen aller ins Ausland ausgereisten Männer erstellt (KR 11.12.2023). Das tschetschenische Republikoberhaupt hat damit gedroht, Ausgereisten eine spätere Rückkehr nach Tschetschenien zu verbieten (KR 19.2.2023).

34 In der BAMF-Briefing Note Gruppe 62 - Informationszentrum Asyl und Migration vom 24. Juli 2023 wird ausgeführt (S. 9):

Am 18.7.2023 hat die Staatsduma in dritter Lesung Ergänzungen zum Gesetz „Über die Militärflicht und den Militärdienst“ beschlossen, die vom Föderationsrat am 19.7.2023 angenommen wurden. Sie sehen eine Erhöhung der Altersgrenzen sowohl für die mobilisierte Reserve („aktive“) als auch die normale Reserve („passive“) um jeweils fünf Jahre vor. Der normalen Reserve gehören alle Personen an, die ihren obligatorischen Wehrdienst abgeleistet haben, aber keine weiteren Verpflichtungen mit dem Verteidigungsministerium eingegangen sind. Hierzu werden vor allem die Mannschaftsdienstgrade, Unteroffiziere ohne Porteppee sowie die Gruppe der Warrant Officers gezählt. Diese Reservisten sind in drei Kategorien eingeteilt, wobei die Altersgrenze für die erste Kategorie vom 35. auf das 40. Lebensjahr, für die zweite Kategorie vom 45. auf das 50. Lebensjahr und für die dritte Kategorie vom 50. auf das 55. Lebensjahr angehoben wird. Die Angehörigen der mobilisierten Reserve haben sich im Gegensatz dazu zur jährlichen Teilnahme an Reserveübungen verpflichtet und erhalten hierfür nach Ableistung ihrer Wehrpflicht oder der Beendigung ihres Militärdienstes ein staatliches Stipendium. Für sie steigen die Altersgrenzen zur Mobilisierung in der Dienstgradgruppe der Generäle vom 65. auf das 70. Lebensjahr, in der Dienstgradgruppe der übrigen höheren Offiziere (Stabsoffiziere ab Dienstgrad Major) 60. auf das 65. Lebensjahr, in der Dienstgradgruppe der niederen Offiziere vom 55. auf das 60. Lebensjahr und für alle anderen Dienstgrade vom 45. auf das 55. Lebensjahr an. Die Altersgrenzen werden in einer Übergangsperiode ab dem 1.1.2024 jährlich schrittweise um jeweils ein Jahr angehoben, sodass ab dem 1.1.2028 die neuen Altersgrenzen vollständig in Kraft treten. Die Erhöhung der Altersgrenzen zur Mobilisierung von Reservisten stellt eine weitere Maßnahme dar, mithilfe derer Verteidigungsminister Schoigu den Bestand an aktiven Soldaten in den russischen Streitkräften von 1,15 Mio. auf 1,5 Mio. steigern will.

35 Im Bericht des European Asylum Support Office vom August 2018, S. 40 wird ausgeführt:

Nach der Gründung der de facto unabhängigen Republik Itschkerien im Jahr 1991 hörten die Tschetschenen auf, in der Russischen Armee zu dienen. Nach den beiden Tschetschenienkriegen in den Jahren 1994-1996 und 1999-2000, die zu tiefen ethnischen Spaltungen zwischen Russen und Tschetschenen führten, wurde der pro Moskauer Achmat Kadyrow zum Präsidenten Tschetscheniens ernannt. Unter Achmat Kadyrow und dessen Sohn Ramsan Kadyrow dienten die Tschetschenen nur in Sondereinheiten auf tschetschenischem Territorium und waren oft nicht in der Russischen Armee vertreten, sondern standen unter Kadyrows Kommando. Im Jahr 2014 wurde jedoch wieder die Einziehung zum Heer in Tschetschenien eingeführt. Nur ein kleiner Bruchteil der Wehrpflichtigen in Tschetschenien, eine Quote von 500 Personen, wurde 2014 eingezogen. ... Zurzeit dienen Tschetschenen nur in Einheiten des südlichen Militärbezirks des Verteidigungsministeriums und in der Nationalgarde (Einheiten der Nationalgarde, die sich auf dem Territorium Tschetscheniens befinden). Das Ausmaß der

Einziehungen hat sich seit 2014 mit 500 Rekruten nicht geändert, obwohl im Oktober 2017 während der Herbst-Einziehungskampagne 80.000 Tschetschenen in einem Alter waren, in dem sie eingezogen werden konnten.

36 bb) Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat das Vorbringen des 45 Jahre alten Klägers wie folgt: Es ist weder davon auszugehen, dass der Kläger als Reservist der Einberufung zum Militärdienst im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterliegen würde (dazu 1) noch dass ihm unabhängig davon mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Einberufung droht (dazu 2) noch dass er Gefahr läuft, bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zwangsrekrutiert zu werden (dazu 3).

37 (1) Zur Überzeugung des Senats hat der Kläger nicht dazulegen vermocht, dass er nach der aktuell geltenden Gesetzeslage in seinem Heimatland als Reservist gelten und als solcher zum Militärdienst herangezogen werden könnte. Wie aus der Auskunftslage ersichtlich, wurden Tschetschenen infolge der Tschetschenienkriege bis 2014 nicht zu den russischen Streitkräften eingezogen und leisteten dort keinen Wehrdienst ab. In der Anhörung beim Bundesamt am 13. Oktober 2016 hat der Kläger auf die Frage, ob er Wehrdienst geleistet habe, mit Nein geantwortet. Ein Militärbuch hat er offenbar nicht erhalten. Mangels eines Status als Reservist der Streitkräfte der Russischen Föderation kommt eine Einberufung als solcher unabhängig vom Alter des Klägers nicht in Betracht.

38 (2) Einer dem Kläger drohenden Einberufung als Wehrpflichtiger steht die ab 1. Januar 2024 geltende allgemeine Altersgrenze für die Heranziehung zur Ableistung der Wehrpflicht von 30 Jahren (vor dem 1. Januar 2024 noch 27 Jahre) entgegen. Der Kläger hat 2023 das 45. Lebensjahr vollendet. Zu keinem anderen Ergebnis führt das Vorbringen in der Berufungsbegründung vom 17. Juli 2023, die Polizei habe sich „vor drei Monaten“ bei der Mutter des Klägers nach dessen Verbleib erkundigt, bzw. das Vorbringen in der ergänzenden Begründung vom 28. Mai 2024, das Militär habe sich im Dezember 2023 zwecks Einberufung bei der Familie des Klägers nach diesem erkundigt. Diese Angaben des Klägers zu einer ihm drohenden Einberufung erscheinen insgesamt als pauschal und wenig glaubhaft. Der Senat hält es für nicht nachvollziehbar, dass Sicherheitskräfte vor Ort nach dem Kläger suchen, der seit mehr als zehn Jahren nicht mehr dort gelebt hat, und hierzu mehrfach bei der Familie Nachforschungen anstellen. Schließlich steht der vom Kläger geltend gemachten Gefahr einer Einberufung entgegen, dass die mit präsidentiellem Erlass vom 21. September 2022 verkündete Teilmobilisierung ausweislich der Meldung des Verteidigungsministers vom

28. Oktober 2022 abgeschlossen wurde, was der russische Präsident mündlich bestätigt hat. Zudem wurde diese in Tschetschenien nicht durchgeführt, sondern es wurden stattdessen Freiwilligenbataillone gebildet. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Gefahr einer Einberufung mehr als ein Jahr nach Abschluss der Teilmobilisierung und in einem Gebiet, in dem diese nicht umgesetzt wurde, nicht plausibel.

39 (3) Schließlich geht der Senat nicht davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zwangsrekrutiert würde.

40 Soweit der Kläger sich unter Verweis auf die Auskunftslage auf die Gefahr einer Zwangsrekrutierung *unabhängig von einer vorherigen offiziellen Einberufung* beruft, scheint diese Möglichkeit nach den vom Senat herangezogenen Erkenntnismitteln im Wesentlichen auf das Gebiet Tschetscheniens begrenzt zu sein. Die dort teilweise beschriebene Praxis steht im Zusammenhang mit der von Kadyrow betriebenen Aufstellung von sog. Freiwilligenbataillonen und der hierfür aus dessen Sicht erforderlichen Gewinnung von „freiwilligen“ Kämpfern für die Ukraine. Indessen ist nicht ersichtlich, dass Kadyrow bei der Rekrutierung von „Freiwilligen“ auf Personen außerhalb Tschetscheniens zugreifen könnte oder dass es in der Russischen Föderation insgesamt zu Zwangsrekrutierungen kommt.

41 Der Kläger könnte eine von ihm in Tschetschenien befürchteten Zwangsrekrutierung dadurch vermeiden, dass er sich in einen anderen Landesteil der Russischen Föderation begibt. Es wird hierzu auf die oben unter 2.a referierte Auskunftslage verwiesen. Der Kläger hat nach eigenen Angaben vor seiner Ausreise mehrere Monate unbehelligt bei einem Verwandten in Moskau gelebt und hat weitere Verwandte in Rostow und Tver. In den Jahren 2007 und 2008 hat er jeweils über Monate bei einem früheren Nachbarn in Astrachan gelebt. Vor diesem Hintergrund ist für den Senat nicht ersichtlich, dass dem Kläger eine Wohnsitznahme außerhalb Tschetscheniens nicht möglich sein sollte. Der Kläger hat zudem in der mündlichen Verhandlung von sich aus ausgeführt, dass eine Einziehung seines im Jahr 2002 geborenen und noch in Tschetschenien lebenden Sohnes durch die Zahlung eines von der Familie aufgebrauchten Geldbetrages habe abgewendet werden können.

42 II. Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen wäre, bestehen nicht. Hierzu wird auf die die Ausführungen unter I. verwiesen.

43 III. Schließlich liegen keine Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vor.

44 1. Soweit der Kläger auf verschiedene psychische Erkrankungen, darunter eine PTBS, eine schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen und eine generalisierte Angststörung, verwiesen und hierzu ein „ärztlich-psychotherapeutisches Attest“ einer privaten Arzt- und Psychotherapiepraxis vom 11. Dezember 2023 vorgelegt hat, ergibt sich hieraus kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Zwar geht der Senat davon aus, dass das vorgelegte Attest – obwohl sich dies aus dem Briefkopf der Praxis und der Unterschrift des Arztes nicht klar ergibt – den Anforderungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG genügt, wonach der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen muss. Diese meint im Falle einer psychischen Erkrankung diejenige eines Psychiaters; Gutachten oder Stellungnahmen approbierter Psychotherapeuten genügen nach überwiegend in der Rechtsprechung vertretener Auffassung nicht als hinreichender Beleg (Bruns/Hocks, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 60a, Rn. 58 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 11. September 2007 - 10 C 8/07 -, juris Rn. 15; OVG LSA, Beschl. v. 30. August 2016 - 2 O 31/16 -, juris Rn. 9). Nach einer Internetrecherche firmiert der attestierende Arzt Dr. med. S..... I.... bei den meisten Arztsuchdienstseiten als Psychiater, teilweise auch als Hausarzt. Der Senat geht deshalb vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG aus.

45 Indes ergibt sich aus dem Attest keine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr i. S. des § 60 Abs. 7 AufenthG. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Derartige Erkrankungen werden in dem vorgelegten Attest nicht benannt und sind auch sonst nicht erkennbar. Der Kläger hat selbst auf Nachfrage ausgeführt, dass er seit rund einem Jahr bei dem Arzt in Behandlung sei; er suche diesen je nach Bedarf etwa einmal im Monat oder einmal in zwei Monaten auf. Ferner wird im Attest nicht ausgeführt, welche Folgen sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich (im Falle der Abschiebung) ergeben würden. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Nach der Auskunftslage

sind die vorhandenen psychischen Erkrankungen in der Russischen Föderation behandelbar (vgl. zur medizinischen Versorgung Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Österreich, Staatendokumentation vom 8. November 2023, S. 108 f.).

2. Schließlich liegt auch kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Hiernach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

46

Insoweit ist Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh dahingehend auszulegen, dass die Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen, der an einer besonderen schweren psychischen oder physischen Beeinträchtigung leidet, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne der Norm darstellt, wenn seine Abschiebung mit der tatsächlichen und erwiesenen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden wäre. Entscheidend ist, dass die Person keiner Situation „extremer materieller Not“ ausgesetzt wird, die es ihr unter Inkaufnahme von alsbald eintretender Verelendung verwehrt, elementare Bedürfnisse zu befriedigen. Die gleiche Schlussfolgerung ist für die Anwendung von Art. 19 Abs. 2 GRCh zu ziehen, wonach niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Maßstäbe für die Prüfung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ist, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr im Heimatstaat, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse – Bett, Seife, Brot – über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Darauf, ob das Existenzminimum des Ausländers im Heimatstaat auf Dauer oder auch nur nachhaltig gewährleistet ist, kommt es hingegen nicht an (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 60 AufenthG, Rn. 87 m. w. N.).

47

Hiernach geht der Senat davon aus, dass der Kläger bei Rückkehr in die Russische Föderation auch unter Berücksichtigung seiner psychischen Erkrankungen keiner extremen materiellen Not im o. g. Sinn ausgesetzt wäre. Der Kläger hat in seinem Heimatland zumindest zeitweise auf dem Bau gearbeitet und sich hierdurch seinen Lebensunterhalt erwirtschaftet. Dass ihm dies aktuell nicht möglich sein sollte, hat er selbst nicht dargelegt. Selbst wenn er aufgrund seiner derzeit bestehenden psychischen Erkrankungen nur noch eingeschränkt oder gar nicht arbeitsfähig sein sollte - das vorgelegte ärztliche Attest äußert sich hierzu widersprüchlich (vgl. dort S. 4) -, könnte er im Rahmen seiner bestehenden familiären und sonstigen Kontakte in der

Russischen Föderation materielle Unterstützung erlangen, denn er verfügt neben seiner in Tschetschenien ansässigen Familie über Verwandte und Bekannte in anderen Landesteilen der Russischen Föderation. Diese haben den Kläger nach dessen Angaben bereits in früheren Jahren beherbergt und unterstützt.

48 IV. Der Kläger kann daher zumutbar in die Russische Föderation zurückkehren und auch dorthin abgeschoben werden, so dass sich die auf § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG, § 38 Abs. 1 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung des Bundesamtes als rechtmäßig erweist.

49 Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

50 Die Revision wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtsvorganges vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch